

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 17. Dezember 2021

Nr. 20

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 07. Dezember 2021 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 „Quartier Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße“ für den Teilbereich „Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5, 7“57

Satzung der Stadt Osnabrück vom 07. Dezember 2021 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 202258

Satzung vom 07. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1186), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 202158

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück59

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 07. Dezember 2021 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 „Quartier Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße“ für den Teilbereich „Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5, 7“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 „Quartier Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße“ vom 13. Juni 2006 wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

§ 2

(1) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Den Bereich südlich Lotter Straße, bestehend aus den Grundstücken Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5, 7

(2) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück

Flur 189, Flurstücke 1/12, 1/9.

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 07. 12. 2021

Katharina Pötter
Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Verkündung als von

Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

- d) Die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke werden gelöscht.
- e) Die Satzung und die Karte, in denen der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, liegen zur Einsichtnahme im Fachdienst Zentrale Aufgaben, Dominikanerkloster, Rißmüllerplatz, Zimmer 135, während der Dienstzeiten aus.

Osnabrück, 17. Dezember 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Frank Otte
Stadtbaurat

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 07. Dezember 2021
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 07. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2022 folgende Gebühren festgesetzt:

G e b ü h r e n

- 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m³ 2,77 €
- 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m³ 1,00 €
- 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m³
 - a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m³ 2,73 €
 - b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m³ 2,83 €
 - c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m³ 0,79 €

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom

09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2022 folgende Gebührensätze festgesetzt:

G e b ü h r e n

- a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m³ Schlamm 54,68 €
- b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m³ Grubeninhalt 48,80 €

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2022.

Osnabrück, den 07. 12. 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Satzung vom 07. Dezember 2021
zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück zur Übertragung
der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4
des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64)
und § 13 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576)
vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1186),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 20. April 2021**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 NWG vom 19. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Folgende in der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) aufgeführten Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen und die Abwasserbeseitigungspflicht wieder auf die Stadt Osnabrück übertragen:

- Belmer Str. 400
- Belmer Str. 400 a
- Belmer Str. 400 c
- Haus Bornheide 1
- Im Kämpchen 2
- Kirchbrinkweg 8
- Waldhofstr. 81
- Waldhofstr. 91
- Windthorststr. 85

Art. 2

Folgende Grundstücke werden der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) hinzugefügt und damit in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen, sodass die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird:

Am Kalkhügel 54
Am Zuschlag 12
Bauernschaft Düstrup 29
Belmer Str. 414
Bremer Straße 176a
Bröckerweg 47 a
Bruchweg 120
Darumer Straße 52
Darumer Straße 60
Darumer Straße 61
Darumer Straße 65
Darumer Straße 66
Darumer Straße 68
Delkamp 1
Eselspatt 1
Feldstraße 1
Feldstraße 2
Feldstraße 2b
Feldstraße 2c
Feldstraße 2d
Feldstraße 2e
Feldstraße 2f
Feldstraße 5
Halterbergfeld 4
Halterbergfeld 9
Haneschstraße 14
Hannoversche Straße 111
Hölderlinstraße 19
Hörner Weg 77
Johannisfriedhof
Kuhlbreite 60
Kuhlbreite 79
Meller Landstraße 136
Mergelbreite 26/26a
Meyerweg 4
Mindener Straße 160
Östringer Weg 18
Petrusallee 14
Rheiner Landstraße 168
Rheiner Landstraße 211
Rubbenbruchweg 16
Rubbenbruchweg 22
Seelbachweg 12
Ströher Heide 10
Strubbergfeld 11
Süberweg 48
Tecklenburger Fußweg 8
Vehrter Landstraße 201
Veilchenstraße 22a
Zum Flugplatz 91
Zum Hischebach 1
Zum Hischebach 8
Zum Hischebach 9

Art. 3

Zur Klarstellung wird § 1 der Satzung wie folgt ergänzt:

Ausgenommen sind von dieser Regelung Grundstücke, die in der Zeit zwischen diesem und dem nachfolgenden

Satzungsbeschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Osnabrück angeschlossen wurden.

Art. 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 07. 12. 2021

Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 7. 12. 2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

1.) Bebauungsplan Nr. 551 – Teufelsheide – 1. Änderung (vereinfacht)

Planbereich: zwischen DB-Strecke, Teufelsheide und Sandforter Straße

2.) Bebauungsplan Nr. 659 – Quartier Möserstraße/Georgstraße – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: zwischen Georgstraße, Schillerstraße, Berliner Platz, Wittekindstraße und Möserstraße

Die Bebauungspläne mit Begründung und einem Vorhaben- und Erschließungsplan (zu 2.) können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasenmauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 17. 12. 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.